

30. Januar 2017

Bearbeiter:

R. Dahlhaus

rainer.dahlhaus@ggg-nrw.de

0176 80293808

Frau Ministerin
Sylvia Löhrmann
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

- per Mail: poststelle@msw.nrw.de -

Das Volksbegehren zur Wiedereinführung von G9 Bitte um Prüfung von Verfahrensabläufen

Sehr geehrte Frau Ministerin,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Brief wenden wir uns an Sie, weil wir in zahlreichen Gesprächen den Eindruck gewinnen mussten, dass viele Menschen in NRW die Abläufe sowie die möglichen Auswirkungen dieses Volksbegehrens auf die integrierten Schulen wie auch auf Haupt- und Realschulen noch nicht wahrgenommen haben.

Wir bitten deswegen zu prüfen, ob den Schulen nicht von Ihrer Seite sozusagen amtliche Informationen zum Gegenstand wie zum Verfahren des Volksbegehrens gegeben werden sollten.

Dies gilt insbesondere für folgende Aspekte:

1.

Zur Finanzierung der Wiedereinführung von G9 an allen Gymnasien des Landes schlägt die Initiative „G9 jetzt“ vor:

„Dem § 12 (des Schulgesetzes - d.V.) wird folgender Absatz 5 angefügt: „(5) Der Pflichtunterricht für die Schülerinnen und Schüler beträgt in der Sekundarstufe I maximal 180 Jahreswochenstunden.““ (Gesetzentwurf der Bürgerinitiative G9 jetzt).

Damit will „G9 jetzt“ die Kürzung des Unterrichts in den Klassen 5 bis 10 für alle Schulen aller Schulformen auf maximal 180 Stunden durchsetzen. Für Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen bedeutet dies eine Reduzierung der Stundentafel um 8 Stunden und damit eine Unterrichtskürzung um fast 5% in der Sekundarstufe I.

Auch wenn man die Wiedereinführung eines neunjährigen Bildungsgangs am Gymnasium befürwortet: Es gibt keinen logischen oder fachsystematischen Zusammenhang zwischen der Verlängerung der Schulzeit an Gymnasien um ein Jahr und der Kürzung der Zahl der Unterrichtsstunden in der Sekundarstufe I, schon gar nicht für die anderen Schulformen.

Die Gesamtschulen und Sekundarschulen - wir gehen davon aus: auch die Haupt- und Real-schulen - haben die Ergänzungsstunden, die zeitgleich mit der Einführung von G8 ausgewiesen wurden, konstruktiv im Interesse ihrer Schülerinnen und Schüler in ihre Schulprogramme eingebaut, zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler und zur Schärfung ihrer Schulprofile, genau in dem Sinne, den die Prüfungsordnung definiert.

Wenn die Regelungen des Gesetzentwurfs von „G9 jetzt“ Eingang ins Schulgesetz finden, werden den Schülerinnen und Schülern im Umfang der Ergänzungsstunden Lernzeiten verloren gehen. Ein solcher Eingriff in die Fördermöglichkeiten unserer Schülerinnen und Schüler wäre gerade angesichts der neuen pädagogischen Herausforderungen, denen unsere Schulen sich in Zeiten von Inklusion, Integration und einer sich verändernden Schülerschaft gegenüber sehen, gravierend. Schulen wie Eltern sollten wissen, dass, wenn der Entwurf von „G9 jetzt“ Rechtskraft erlangt, alle Schülerinnen und Schüler aller Schulformen mit der Reduzierung ihrer Lernzeiten für die Wiedereinführung von G9 zahlen.

Zusätzlich wird das Stundenvolumen in der Sekundarstufe II von 102 auf 90 Wochenstunden und damit um 12% gekürzt. Zitat aus dem Text des Bürgerbegehrens:

“3. §18 wird wie folgt geändert:

(...)

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Der Pflichtunterricht für die Schülerinnen und Schüler beträgt in der Sekundarstufe II maximal 90 Jahreswochenstunden.““

Die 270 Wochenstunden (Sekundarstufen I und II zusammen) sind mit der Mindestvorgabe der KMK von 265 Wochenstunden zwar vereinbar, würden aber zu erheblichen Einschränkungen der Fächerwahl in der Oberstufe führen. Wir benötigen die Möglichkeit, auch weiterhin z.B. Angleichungskurse anbieten zu können.

2.

Wenn der Gesetzentwurf, den „G9 jetzt“ vorgelegt hat, im Rahmen des Volksbegehrens genügend Unterstützer*innen findet, hat der Landtag darüber - und über nichts anderes - zu beschließen. Anders als bei anderen Gesetzesvorhaben gibt es dann nämlich keine Möglichkeit, den Gesetzesentwurf etwa im Rahmen von Expertenanhörungen noch zu verändern.

Der Landtag kann den Text nur unverändert annehmen - oder er muss ihn ablehnen. Wenn der Landtag den Gesetzentwurf ablehnt, wird er zum Gegenstand einer Volksabstimmung. Auch dabei wird über die Vorlage in unveränderbarer Form abgestimmt: einschließlich der Kürzung des Unterrichts aller Schülerinnen und Schüler aller Schulformen der Sekundarstufe I.

Da alle im Mai zu Wahl stehenden Parteien inzwischen in unterschiedlicher Weise die Wiedereinführung neunjähriger Bildungswege für die Gymnasiast*innen in NRW vorschlagen, muss, wer G9 befürwortet, nicht die Initiative von „G9 jetzt“ unterstützen. Ein Gesetzgebungsverfahren im Landtag bietet die Möglichkeit, im Rahmen der Beteiligungsverfahren Sachverstand und Weitsicht hinsichtlich der Wirkungen und Nebenwirkungen einer Veränderung einfließen zu lassen.

3.

Da viele Eltern in NRW die Abläufe in Rahmen der Unterschriftensammlung zum o.g. Volksbegehren noch nicht in ganzem Umfang zur Kenntnis genommen haben, ist nicht auszuschließen, dass es zu rechtlich fragwürdigen Situationen kommen könnte.

Unsere Sorge ist die folgende:

Da im Rahmen des Volksbegehrens auch eine freie Unterschriftensammlung läuft, könnten engagierte Befürworterinnen oder Befürworter des Anliegens von „G9 jetzt“ auf den Gedanken kommen, an ihren Schulen etwa im Rahmen von Klassenpflegschaftssitzungen, bei Elternsprechtagen, bei den bevorstehenden Schulanmeldungen oder anderen Schulveranstaltungen in den Räumen der Schulen oder auf dem Schulgelände Werbung für das Volksbegehren zu machen und Unterschriften zu sammeln.

Die Sammlung von Unterschriften in einem solchen Rahmen ist aber geeignet, solche Eltern, die der Initiative von „G9 jetzt“ ablehnend oder indifferent gegenüberstehen, massiv unter Druck zu setzen. Anders als bei Wahlen ist die Unterstützung oder Ablehnung des Volksbegehrens ja nicht geheim, den Listen ist vielmehr genau zu entnehmen, wer aus der Schule unterschrieben hat und wer nicht.

Wir bitten Sie zu prüfen, ob eine Sammlung von Unterschriften bei Schulveranstaltungen und in den Räumen der Schulen mit dem Gebot der politischen Neutralität der Schule und der Sicherung des Schulfriedens (§ 56f. SchulG) vereinbar ist.

Sofern Sie zu der Auffassung gelangen, dass entsprechende Aktivitäten nicht rechtskonform sind, empfehlen wir, die Schulen förmlich darüber zu informieren, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die handelnden Personen über entsprechende Informationen verfügen.

Über eine Antwort auf dieses Schreiben würden wir uns freuen.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

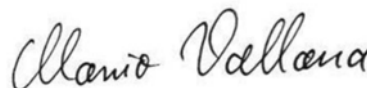
Mit freundlichen Grüßen



Ralf Radke
Vorsitzender der LEiS NRW



Behrend Heeren
Vorsitzender der GGG NRW



Dr. Mario Vallana
Sprecher der SLV-GE-NRW